



Urheberrechtliche Besonderheiten bei der Nutzung von externen Quellen in Moodle

I. Problemstellung

Die Wissensvermittlung an der HWR Berlin erfolgt – neben den Präsenzphasen – durch die Zurverfügungstellung von externen Quellen zum Selbststudium. Da die Studierenden – insbesondere im Bereich des Ferninstituts – zum Teil nur eingeschränkten Zugriff auf die Bibliotheken der HWR Berlin haben, werden die für das Studium relevanten Texte hierbei vermehrt auf der Lernplattform Moodle eingestellt.

Bei diesem Verfahren sind die nachaufgeführten urheberrechtlichen Vorgaben zu beachten.

II. Gesetzliche Vorgaben

Die urheberrechtliche Zulässigkeit (und die Schranken) der Zugänglichmachung von externen Quellen in Studium und Lehre ergibt sich aus § 52a UrhG:

»(1) Zulässig ist,
1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an (...) Hochschulen (...) ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern (...) öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.
(3) Zulässig sind in den Fällen des Absatzes 1 auch die zur öffentlichen Zugänglichmachung erforderlichen Vervielfältigungen.«

Der Bundesgerichtshof (BGH) entschied jüngst (Urteil vom 28.11.2013 – I ZR 76/12, NJW 2014, 2117), dass es sich um (zulässige) »kleine Teile eines Werkes« im Sinne der Norm handelt, wenn höchstens 12 % eines (Gesamt-) Werkes – maximal jedoch 100 Seiten – verwendet werden. Das Gericht stellte überdies klar, dass das »öffentlich zugänglich machen« die Möglichkeit zur Speicherung und zum Ausdruck beinhaltet. Schließlich entschied das Gericht, dass der Verlag eine Lizenz für die elektronische Nutzung anbieten kann, die mit einem angemessenen Lizenzentgelt vergütet werden muss. In diesem Fall muss die Hochschule dann das Angebot annehmen und darf die Inhalte nicht (mehr) ohne Zahlung eines Lizenzentgeltes anbieten.

III. Schlussfolgerungen für die Praxis an der HWR Berlin

Nach rechtlicher Prüfung ist die Hochschulleitung hinsichtlich der Folgen dieser Rechtsprechung für die Praxis der HWR Berlin zu der anliegenden, in der Tabelle dargestellten Einschätzung gekommen:

Handlungsempfehlung zur Nutzung von Quellen in Moodle

Was?	Wie?	Was ist zu beachten?
Eigene Studienbriefe (Rechteinhaber FSI/IMB oder Autor/in)	Als pdf in Moodle	Unproblematisch
Frei im Internet verfügbare Quellen	Möglichst durch Verlinkung zum Selbstdownload oder als pdf in Moodle	Immer Angabe der Quelle erforderlich; wenn als pdf eingestellt wird und keine freie Lizenz (insb. Open Educational Resources) besteht, müssen die o. g. Erfordernisse des BGH eingehalten werden (bitte beachten: Urteile, Gesetze, Erlasse usw. sind ohnehin nach § 5 UrhG nicht urheberrechtlich geschützt.)
In elektronischer Form in den Bibliotheken der HWR Berlin vorliegende Texte (ebooks, eZeitschriften)	Mit Link auf Ressource in Bibliotheken oder bei den Datenbanken EBSCO, Wiso, Springer und Statista auch als Volltexte in Moodle	Juris und Beck-Online sind nur an den Standorten der HWR Berlin einsehbar; zu beachten ist, dass Aufsätze, etwa aus Beck-online, als einzelne Beiträge aus Print-Zeitschriften zur Verfügung gestellt werden dürfen, wenn dies ausschließlich zu Lehrzwecken erfolgt. Angabe der Quelle erforderlich
Einzelne Beiträge aus (Print-)Zeitschriften	Eingescannt als pdf bei Moodle	Von § 52a UrhG gedeckt, wenn dies ausschließlich zu Lehrzwecken erfolgt; die Quelle muss allerdings auch hier genannt werden
Texte aus Büchern bzw. Sammelbänden im Printformat	1. Selbst recherchieren oder bei Studiengangskoordination nachfragen, ob bereits in elektronischer Fassung im Bibliotheksbestand (dann s. o.; sonst:) 2. Bei Studiengangskoordination nachfragen, ob von Seiten des Verlages ein Lizenzangebot unterbreitet wurde/wird; 3. Wenn trotz Angebots vom Verlag/ Rechteinhaber kein »angemessenes« Lizenzangebot gemacht wurde, können bis zu 12% (maximal 100 Seiten) digitalisiert und in Moodle eingestellt werden.	Mit dieser Fallgruppe beschäftigt sich o. g. BGH-Entscheidung. Beachte: Eine abschließende richterliche Entscheidung zur Angemessenheit eines Lizenzangebotes steht noch aus (Stand 1/2015).

Überblick der Online-Ressourcen der HWR-Bibliothek – Bestandslisten:

1. Onlinezeitschriften

Alle Onlinezeitschriften sind in dem Verzeichnis »A to Z« gelistet: <http://atoz.ebsco.com/home.asp?id=8441>

Zu den Lichtenberger Beständen: http://www.hwr-berlin.de/fileadmin/downloads_internet/lb/bibliothek/zs-verz.htm

2. eBooks

Springer-Verlag: <http://www.hwr-berlin.de/service/bibliothek/campus-schoeneberg/e-books/nutzungshinweise-und-zugang/faq/610/>

Andere Verlage: <http://www.hwr-berlin.de/nc/service/bibliothek/campus-schoeneberg/e-books/detailansicht/faq/588/>